



Urlaub

Urlaub aus wichtigen Gründen

Die Klassenlehrperson kann folgende Urlaubsgesuche bewilligen:

- bei Teilnahme an der Hochzeit von Vater, Mutter, Geschwistern oder nahe stehenden Verwandten Tag
- bei einem Todesfall in der eigenen Familie in gegenseitiger Absprache
- für die Teilnahme an der Bestattung / Trauerfeier von nahe stehenden Personen max. 1 Tag
- für den Besuch von Berufsberatung, Arzt, Zahnarzt, Therapie usw. gemäss Aufgebot
- je Schnupperlehre max. 5 Tage

Weitere Urlaubsgesuche

Für Urlaub aus anderen Gründen ist ein schriftliches Gesuch möglichst früh, bei längerem Urlaub mindestens einen Monat vor dem gewünschten Urlaub an die zuständige Instanz einzureichen:

- für Urlaubsgesuche bis 2 Schulhalbtage an die Klassenlehrperson
- ohne Ferienverlängerung
- für Urlaubsgesuche bis 2 Schulhalbtage mit Ferienverlängerung an die Schulleitung
- für Urlaubsgesuche bis 18 Schulhalbtage an die Schulleitung
- für Urlaub über 18 Schulhalbtage an das Schulpräsidium

Urlaubs- und Dispensationsgesuche sind auf dem bei der Schulleitung und den Klassenlehrpersonen erhältlichen Formular schriftlich einzureichen.

Befreiung vom Unterricht

Die Eltern haben das Recht, ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr durch eine Mitteilung an die Klassenlehrkraft vom Unterricht zu befreien. Zu Gunsten eines geregelten Schulbetriebs und im Interesse des Kindes werden Sie gebeten, in gewissen Phasen des Schuljahres von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen. Speziell betrifft dies

- Projekt-, Berufswahl-, Schulverlegungs- und Sonderwochen sowie Wintersportlager und Schlussfeiern.

Die Befreiung vom Unterricht haben **die Erziehungsberechtigten** mindestens **fünf Schultage vorher** der Klassenlehrperson **schriftlich** mitzuteilen.